

99080096001001

# Zulassung Luftsicherheitsprogramm Erteilung ausländische Luftfahrtunternehmen

Heruntergeladen am 04.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/103778597/B100019>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99080096001001
Leistungsbezeichnung I	Zulassung Luftsicherheitsprogramm Erteilung ausländische Luftfahrtunternehmen
Leistungsbezeichnung II	Luftsicherheitsprogramm für ausländisches Luftfahrtunternehmen beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Luftfahrt, Betriebsgenehmigung, Luftsicherheit, Luftsicherheitsprogramm, Luftfahrzeug, Einflugerlaubnis, LSP, ausländisch, Luftsicherheitsbeauftragte, Luftsicherheitsbeauftragter
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
<b>Leistungsgruppierung</b>	
<b>Verrichtungskennung</b>	Erteilung (1)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
<b>Lagen Portalverbund</b>	Transportgenehmigungen (2110200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	28.09.2023
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/luftsig/_9.html">https://www.gesetze-im-internet.de/luftsig/_9.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/luftsig/_9.html">https://www.gesetze-im-internet.de/luftsig/_9.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/luftsig/_9.html">https://www.gesetze-im-internet.de/luftsig/_9.html</a> <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A32008R0300&amp;from=de#d1e1021-72-1">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A32008R0300&amp;from=de#d1e1021-72-1</a>
<b>Teaser</b>	Wenn Sie als ausländisches Luftfahrtunternehmen Flüge nach Deutschland durchführen möchten, dann müssen Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Zulassung eines Luftsicherheitsprogramms beantragen.
<b>Volltext</b>	<p>Ausländische Luftfahrtunternehmen, die innerhalb der Europäischen Union (EU) Flüge durchführen, müssen ein Luftsicherheitsprogramm erstellen und fortentwickeln. Das Luftsicherheitsprogramm beschreibt Maßnahmen, die ein Luftfahrtunternehmen anwendet, um einen sicheren Luftverkehr zu gewährleisten. Dies dient insbesondere dazu, um Flugzeugentführungen, Sabotageakte und terroristische Anschläge zu verhindern.</p> <p>Als ausländisches Luftfahrtunternehmen, das beabsichtigt, Verkehrsflughäfen der Bundesrepublik Deutschland zu benutzen, müssen Sie ein Luftsicherheitsprogramm erstellen und dem Luftfahrt-Bundesamt (LBA) zur Zulassung vorlegen.</p>

## Modul

## Sachverhalt

---

**\*\*Warum brauche ich die Zulassung?\***

Ein zugelassenes Luftsicherheitsprogramm ist eine Voraussetzung für die Erteilung

- der Betriebsgenehmigung vor der Aufnahme von Fluglinienverkehr von und nach Deutschland für Luftfahrtunternehmen aus, die nicht in im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässig sind
- der Einflugerlaubnis vor der Aufnahme von Charterflügen von und nach Deutschland für Luftfahrtunternehmen aus Nicht-EWR-Mitgliedstaaten

**\*\*Wie lange ist das zugelassene Luftsicherheitsprogramm gültig?\***

Ein zugelassenes Luftsicherheitsprogramm für ausländische Luftfahrtunternehmen ist unbegrenzt gültig.

Spätestens 5 Jahre nach der Zulassung wird aber geprüft, ob das Luftsicherheitsprogramm es noch den dann geltenden Vorschriften entspricht.

Sie sind daher verpflichtet, alle Änderungen, die das Luftsicherheitsprogramm betreffen, fortlaufend an das Luftfahrt-Bundesamt zu melden.

**\*\*Welche Ausnahmen gibt es?\***

In folgenden Fällen kann von einer Zulassung des Luftsicherheitsprogramms abgesehen werden:

- Ihr Unternehmen betreibt ausschließlich Luftfahrzeuge mit einem Höchstgewicht von bis zu 5,7 Tonnen. Eine Vorlage zur Zulassung kann im Einzelfall verlangt werden.
- Sie haben bereits eine Bestätigung der zuständigen Behörde Ihres Staates im EWR, dass Sie ein gebilligtes Luftsicherheitsprogramm für Luftfahrtunternehmen nach EU-Verordnung haben.

Modul	Sachverhalt
	<p>Die Ausnahmen gelten nicht für die Zulassung von Sonder-Luftsicherheitsprogrammen für Einflüge nach Berlin.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	<p>Wenn keine Luftsicherheitsbeauftragten benannt wurden oder die antragsstellende Person nicht der oder die Luftsicherheitsbeauftragte ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtungserklärung</li> </ul>
	<p>Welche Unterlagen in Ihrem Fall erforderlich sind, können Sie dem Antragsformular entnehmen.</p>
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie stellen den Antrag <ul style="list-style-type: none"> <li>• als Luftsicherheitsbeauftragte oder Luftsicherheitsbeauftragter</li> <li>• als Chief Executive Officer (CEO)</li> <li>• in Vertretung</li> </ul> </li> </ul>
<b>Kosten</b>	<p>Gebühr: 500€ - 5.000€ Die Gebühr ist abhängig von der Größe des Luftfahrzeugs und von dem Inhalt des Luftsicherheitsprogramms.</p>
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Um die Zulassung eines Luftsicherheitsprogramms zu beantragen, gehen Sie bitte wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rufen Sie das Bundesportal <a href="http://verwaltung.bund.de">verwaltung.bund.de</a> auf und füllen Sie den Online-Antrag aus.</li> <li>• Für die Online-Antragstellung benötigen Sie ein BundID-Konto.</li> <li>• Sie können Ihre Unterlagen direkt hochladen.</li> <li>• Wenn die Angaben vollständig sind, stellt das Luftfahrt-Bundesamt nach der Prüfung der Angaben der oder dem Luftsicherheitsbeauftragten (elektronisch und per Post) Informationen zur Erstellung eines Luftsicherheitsprogramms zur Verfügung.</li> <li>• Danach erstellt die oder der Luftsicherheitsbeauftragte das Luftsicherheitsprogramm und übermittelt diese über das Bundesportal an das Luftfahrt-Bundesamt.</li> <li>• Das Luftfahrt-Bundesamt prüft das</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>Luftsicherheitsprogramm und stimmt eventuell offene Fragen mit der oder dem Luftsicherheitsbeauftragten ab.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Nach der Bearbeitung Ihres Antrags durch die Behörde erhalten Sie einen Bescheid und einen Gebührenbescheid.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	<p>1 - 6 Woche(n)</p> <p>Die Bearbeitungsdauer kann unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Vorgangs variieren. Das Luftfahrt-Bundesamt gibt auf Nachfrage Auskunft zum Stand der Bearbeitung.</p>
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	<p><a href="https://www.lba.de/DE/Luftsicherheit/Luftsicherheitsprogramme/Luftsicherheitsprogramme_node.html">https://www.lba.de/DE/Luftsicherheit/Luftsicherheitsprogramme/Luftsicherheitsprogramme_node.html</a></p>
Hinweise	<p>Luftfahrtunternehmen sind dazu verpflichtet, sämtliche Änderungen, die das Luftsicherheitsprogramm betreffen, an das Luftfahrt-Bundesamt zu melden.</p>
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> <li>Widerspruch</li> </ul> <p>Sie können innerhalb von 1 Monat Widerspruch einlegen.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zulassung Luftsicherheitsprogramm Erteilung ausländische Luftfahrtunternehmen <ul style="list-style-type: none"> <li>Luftsicherheitsprogramm ist erforderlich für die Betriebsgenehmigung und die Einflugerlaubnis in die Bundesrepublik Deutschland, Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>Luftfahrtunternehmen betreibt ausschließlich Luftfahrzeuge bis zu 5,7 Tonnen</li> <li>Luftfahrtunternehmen hat schon ein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gebilligtes Luftsicherheitsprogramm <ul style="list-style-type: none"> <li>Antrag beim Luftfahrt-Bundesamt (LBA), inklusive: <ul style="list-style-type: none"> <li>Angaben zu Luftfahrtunternehmen und den Luftsicherheitsbeauftragten</li> <li>erforderliche Unterlagen</li> </ul> </li> <li>Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> <li>Luftfahrtunternehmen müssen Person zur oder zum Luftsicherheitsbeauftragten benennen</li> </ul> </li> <li>Gültigkeit: <ul style="list-style-type: none"> <li>spätestens 5 Jahre nach der Zulassung prüft das</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li></ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>LBA, ob das Sicherheitsprogramm geltenden Vorschriften entspricht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag durch:               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Luftsicherheitsbeauftragte oder Luftsicherheitsbeauftragter</li> <li>• Chief Executive Officer (CEO)</li> <li>• Vertretung</li> </ul> </li> <li>• alle Änderungen, die das Luftsicherheitsprogramm betreffen, sind fortlaufend an das Luftfahrt-Bundesamt zu melden</li> <li>• zuständig: Luftfahrt-Bundesamt</li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Zulassung Luftsicherheitsprogramm Erteilung ausländische Luftfahrtunternehmen, Zulassung Luftsicherheitsprogramm Erteilung ausländische Luftfahrtunternehmen</p>